



**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER**  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG  
1010 Wien Schenkenstraße 4  
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-7343/4**  
Datum 21. August 2013  
Bearbeiter MMag. Dr. Robert Gmeiner  
Durchwahl 22

**E-Mail**

Betrifft  
EU;  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei  
öffentlichen Aufträgen, KOM(2013)449 endg.;  
**Gemeinsame Länderstellungnahme**

Beilage

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien  
(zu GZ: BKA-671.801/0090-V/8/2013 vom 11.7.2013)

An das  
Bundesministerium für  
europäische und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der Länder zu dem im  
Betreff angeführten Dossier die beigeschlossene **gemeinsame**  
**Länderstellungnahme** vor.

2. Die Parlamentsdirektion darf um Information der Parlamentsklubs höflich ersucht  
werden.

3. Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-7343/4

**E-Mail**

Betrifft

EU;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, KOM(2013)449 endg.;

**Gemeinsame Länderstellungnahme**

Beilage

An den

Ausschuss der Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 101

B-1040 Brüssel

(E-Mail: [subsidiarity@cor.europa.eu](mailto:subsidiarity@cor.europa.eu))

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, im Auftrag der österreichischen Bundesländer zu dem im Betreff angeführten Dossier die beigeschlossene **gemeinsame Länderstellungnahme** vorzulegen.
2. Die Verbindungsstelle ersucht um Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

EU;  
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;  
Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, KOM(2013)449 endg.;

### **Gemeinsame Länderstellungnahme**

---

Die Europäische Kommission (EK) veröffentlichte am 26. Juni 2013 den Vorschlag einer Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen, KOM(2013)449 endg..

#### **1.**

Eine Prüfung dieses Vorschlages der EK ergab aus Sicht der Länder **keine Subsidiaritätsbedenken** zu den in diesem Vorschlag vorgesehenen Maßnahmen.

#### **2.**

Als **Ergebnis** einer **inhaltlichen Prüfung** sind jedoch einige Punkte aus der Sicht der Länder als kritisch festzuhalten:

##### **2.1.**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über die elektronische Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen, KOM(2013)449 endg., sieht in Art. 3 vor, dass die Europäische Kommission die zuständige europäische Normungsorganisation mit der Erarbeitung einer europäischen Norm für das semantische Datenmodell der elektronischen Basisrechnung beauftragt.

Die Fundstelle der von dieser zuständigen europäischen Normungsorganisation ausgearbeiteten Norm ist im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Gemäß Art. 4 müssen öffentliche Auftraggeber und Vergabestellen eine elektronische Rechnung akzeptieren, wenn sie dieser (erst zu erarbeitenden) Norm entsprechen.

**Der vorliegende Vorschlag delegiert somit einen wesentlichen Teil seines Inhaltes an eine Stelle, die nicht Gesetzgeber ist. Nach unserer Ansicht sollte zunächst die Norm erarbeitet werden und erst, wenn diese in ihrer verbindlichen Fassung vorliegt, ihr Inhalt (mit allfällig erforderlichen Modifikationen) in die Richtlinie übernommen werden.**

**Erst aufgrund konkreter Inhalte (derzeit sind keine Rechnungsformate oder -inhalte bekannt) der auszuarbeitenden Norm kann die Umsetzbarkeit, ein allfälliger Anpassungsbedarf sowie eine damit zusammenhängende Kostenbelastung beurteilt werden. Durch die geplante Vorgangsweise bleibt eine inhaltliche Stellungnahme zur Form und zum Inhalt der elektronischen Rechnungen im gegenständlichen Rechtsetzungsverfahren verwehrt.**

Hingewiesen wird weiters auf folgende Widersprüchlichkeit im Richtlinienvorschlag: In Art. 6 wird für die Umsetzung eine Frist von 48 Monaten festgelegt. Erfolgt jedoch die Beauftragung der Normungsorganisation (Art. 3) erst mit Inkrafttreten der Richtlinie und beginnt gleichzeitig die 48-monatige Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten, so bleibt für die tatsächliche (technische) Umsetzung bedeutend weniger Zeit, weil die europäische Normungsorganisation einige Monate für die Entwicklung und Abstimmung der Norm brauchen wird. Die Umsetzungsfrist sollte daher erst mit Veröffentlichung der Europäischen Rechnungsnorm gemäß Art. 3 Z. 2 des Vorschlags beginnen.

Darüber hinaus ist fraglich, wie diese Richtlinie, die derzeit keinerlei konkrete Angaben darüber beinhaltet, wie die elektronischen Rechnungen ausgestaltet sein sollen, überhaupt von den Mitgliedstaaten innerstaatlich umgesetzt werden soll.

Zudem dürfte Art. 3 des Richtlinienentwurfes – die beabsichtigte Beauftragung der zuständigen europäischen Normungsorganisation, eine europäische Norm für das semantische Datenmodell der elektronischen Basisrechnung zu erarbeiten – dem Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 widersprechen, wonach sich eine Normierung nur auf „technische Spezifikationen“ beziehen kann. Der Richtlinienentwurf definiert hingegen das „semantische Datenmodell“ in Art. 2 Abs. 2 als eine „strukturierte und logisch verknüpfte Reihe von Begriffen und Bedeutungen, die die mit Hilfe elektronischer Rechnungen ausgetauschten Inhalte beschreibt“. Die Beschreibung von Begriffen und Bedeutungen der Inhalte elektronischer Rechnungen wird jedoch nicht als Gegenstand einer technischen Spezifikation gesehen und fällt damit nicht in den Zuständigkeitsbereich der europäischen Normungsorganisation.

## **2.2.**

Da die in Frage stehende Richtlinie als Vorstufe für eine durchgängige elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge konzipiert ist, können sich daraus für viele KMU und Kleinunternehmen unverhältnismäßige Kosten und damit Wettbewerbsnachteile ergeben. Es ist daher im Interesse der Chancengleichheit erforderlich, dass solche Unternehmen – insbesondere regional operierende, die nicht die gleichen Möglichkeiten wie international agierende Großunternehmen haben – bei der Umsetzung der Richtlinie vergleichbare Startvoraussetzungen haben. Obwohl auch die Kommission in ihrer Mitteilung 'Durchgängige elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung', KOM(2013)453 endg. vom 26. Juni 2013, eine Unterstützung insbesondere für KMU in diesem Bereich erwähnt (vgl. Leitaktion 7), findet sich die notwendige rechtliche Entsprechung dieser Leitaktion – oder zumindest ein entsprechender Hinweis darauf in den Erwägungsgründen – im vorliegenden Richtlinienvorschlag nicht. Eine entsprechende Anpassung des Richtlinienvorschlags über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen wird daher angeregt.

### 2.3.

Weiters ist das Verhältnis des vorliegenden Richtlinienvorschlags zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem unklar. Erwägungsgrund 17 des Richtlinienvorschlags stellt zwar fest, dass die Bedingungen für die Ausstellung und Annahme elektronischer Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke nicht berührt werden. Allerdings haben gemäß Art. 218 der Mehrwertsteuerrichtlinie die Mitgliedstaaten alle auf Papier oder elektronisch vorliegenden Dokumente oder Mitteilungen als Rechnung anzuerkennen, die u.a. den Rechnungsangaben in Art. 226 entsprechen. Dies könnte – je nachdem, ob das Europäische Normungsinstitut divergierende inhaltliche Vorgaben festzulegen beabsichtigt (siehe „Rechnungsattribute“ in Erwägungsgrund 7) – in der Folge bedeuten, dass unterschiedliche europäische Vorgaben bestehen: Solche für Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke und solche für Rechnungen im Sinne der elektronischen Rechnungsstellung. Damit wäre aber das vom vorliegenden Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel der Rechtsvereinheitlichung nicht erreicht und in der Folge auch Art. 114 AEUV, der die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Zweck des besseren Funktionierens des Binnenmarktes zum Ziel hat, als Kompetenzgrundlage bedeutungslos.

Darüber hinaus könnte es zu Abwicklungsschwierigkeiten und einem damit verbundenen Mehraufwand bzw. einer Verzögerung kommen, die weder im Sinne der öffentlichen Auftraggeber noch der Wirtschaftsbeteiligten ist, falls die europäischen Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung nicht mit jenen der Mehrwertsteuerrichtlinie harmonisieren.

Abschließend wird unter Bezugnahme auf Art. 4 des Vorschlags, wonach die Mitgliedstaaten sicher zu stellen haben, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen keine (dieser Richtlinie entsprechenden) elektronischen Rechnungen ablehnen, darauf hingewiesen, dass bei Auftragsvergaben im Rahmen von EU-Förderprogrammen die Europäische Kommission derzeit ausschließlich Originalrechnungen in Papierform und keine elektronischen Rechnungen akzeptiert. Es wäre daher wünschenswert, die geplante Harmonisierung im elektronischen Rechnungsbereich nicht vor den Toren der Europäischen Kommission enden zu lassen, sondern auch auf eine Harmonisierung des Vollzugs der Vorschriften über die elektronische Rechnungsstellung im EU-Förderbereich hinzuwirken. Gegebenenfalls wären auch dieser Harmonisierung entgegen stehende EU-Normen im Förderbereich entsprechend abzuändern.